

12 Außenhandel

12.0 Vorbemerkung

Die **Außenhandelsstatistik** der Bundesrepublik Deutschland stellt den grenzüberschreitenden Warenverkehr des Erhebungsgebietes (siehe unten) mit dem Ausland dar. Ausland im Sinne der Außenhandelsstatistik ist das Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost). Der Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) wird gesondert nachgewiesen (siehe S. 247) und ist in der Außenhandelsstatistik nicht enthalten.

Das **Erhebungsgebiet** der Außenhandelsstatistik umfaßt die Bundesrepublik Deutschland (ohne den Zollausschluß Büsingen) und die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg (als Zollanschlüsse).

Den Ergebnissen der Außenhandelsstatistik liegen im allgemeinen die Angaben der Einführer und Ausfühler zugrunde.

Ausführlichere methodische Vorbemerkungen sowie fachlich und regional tiefer gegliederte Ergebnisse enthalten die Veröffentlichungen der Fachserie 7 »Außenhandel« (siehe hierzu auch »Fundstellennachweis«, S. 742 ff.). Für die Ergebnisse früherer Berichtszeiten gelten die Vorbemerkungen in den entsprechenden Statistischen Jahrbüchern.

Spezialhandel

Der **Spezialhandel** umfaßt die unmittelbare Einfuhr von Waren und die Einfuhr von ausländischen Waren aus Lager

in den freien Verkehr, zur aktiven Veredelung, auch Ausbesserung (Eigenveredelung und Lohnveredelung), nach passiver Veredelung, auch Ausbesserung, und als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf ausgehender deutscher Seeschiffe und Luftfahrzeuge

sowie die **Ausfuhr** von Waren

aus dem freien Verkehr, nach aktiver Veredelung, auch Ausbesserung (Eigenveredelung und Lohnveredelung), zur passiven Veredelung, auch Ausbesserung, und als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf ausgehender fremder Seeschiffe und Luftfahrzeuge.

Gold und Silber für internationale Zahlungen werden nicht nachgewiesen.

Die **Gruppierung** der Waren erfolgt nach Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft (EGW), Gütergruppen bzw. -zweigen des Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken (GP), Investitionsgütern und Verbrauchsgütern sowie nach Teilen und Abschnitten des Internationalen Warenverzeichnis für den Außenhandel (SITC II).

Ein Vergleich der zu Produktionsbereichen zusammengefaßten Erzeugnisse des Investitions- und Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbes in den Tabellen 12.6 und 12.7 mit den in der Tabelle 12.10 dargestellten Angaben für ausgewählte Investitionsgüter bzw. Verbrauchsgüter ist nicht möglich, da wichtige Verbrauchsgüter (wie Fernsehapparate und Kühlschränke) z. B. als elektrotechnische Erzeugnisse im Bereich des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes nachgewiesen werden.

Die **Mengen** sind nach Eigengewicht ($t = 1\ 000\ kg$) angegeben.

Die **tatsächlichen Werte** beziehen sich grundsätzlich auf den Grenzübergangswert, d. h. auf den Wert frei Grenze des Erhebungsgebietes, in der Einfuhr ohne die deutschen Eingangsabgaben.

Das **Volumen** wird durch Multiplikation der Menge des Berichtsmonats (je Warennummer und Ländergruppe) mit dem Durchschnittswert des Basisjahres (je Warennummer und Ländergruppe) ermittelt. Die benötigten Basisdurchschnittswerte werden durch Division der tatsächlichen Werte des Basisjahres (je Warennummer und Ländergruppe) durch die dazugehörigen Mengen berechnet. Das Volumen gibt an, wie groß die Einfuhren bzw. Ausfuhren im Berichtszeitraum gewesen wären, wenn die Durchschnittswerte des Basisjahres konstant geblieben wären.

Der **Index der tatsächlichen Werte** stellt die Entwicklung der nominalen Werte gegenüber dem Basiszeitraum dar. Der **Index des Volumens** (nach Laspeyres) gibt die von Durchschnittswertveränderungen bereinigte Außenhandelsentwicklung wieder. Der **Index der Durchschnittswerte** (nach Paasche) gibt Auskunft über die Bewegung der Einfuhr- und Ausfuhrdurchschnittswerte auf der Grundlage der Grenzübergangswerte. Die **Terms of Trade** geben an, wie sich die Kaufkraft einer Exporteinheit, gemessen in Importeinheiten, im Vergleich zum Basisjahr verändert hat. Zur Methode der Berechnung der Außenhandelsindizes siehe Aufsatz: »Neuberechnung des Außenhandelsvolumens und der Außenhandelsindizes auf Basis 1980« in »Wirtschaft und Statistik«, Heft 2/1984, Seite 155 ff.

Als **Bezugs- und Absatzgebiete** werden in den Tabellen 12.9 und 12.11 bis 12.13 die Herstellungs- bzw. Verbrauchsländer und in den Tabellen 12.11, 12.13 und 12.14 die Einkaufs- bzw. Käuferländer nachgewiesen. Die Länder sind zum Teil abgekürzt bezeichnet; die vollständige Benennung der Länder und die Bezeichnung ihres Gebietsumfanges sind in dem »Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland« enthalten.

Weitere Darstellungsformen

Der **Generalhandel** enthält übereinstimmend mit dem Spezialhandel die unmittelbare Einfuhr und die Ausfuhr (siehe hierzu unter Spezialhandel).

Der Unterschied zwischen dem Generalhandel und dem Spezialhandel beruht auf der verschiedenen Nachweisung der auf Lager eingeführten ausländischen Waren einschließlich einiger Sonderfälle. Vom Lagerverkehr werden nachgewiesen:

im **Generalhandel** alle Einfuhren auf Lager, und zwar im Zeitpunkt ihrer Einlagerung, alle Wiederausfuhren ausländischer Waren aus Lager im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr,

im **Spezialhandel** nur diejenigen Einfuhren auf Lager, die nicht zur Wiederausfuhr gelangen, im Zeitpunkt ihrer Einfuhr aus Lager (siehe hierzu Abs. 1 unter Spezialhandel).